

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:
 - a) *Planung, Unterhaltung, Ausstattung und Umbau der im Stadtbezirk gelegenen Grund- und Realschulen, und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Sportstätten, Altenheime, Büchereien, Gemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen sowie - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Jugend- und Freizeitheime, Tageseinrichtungen für Kinder, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt, sowie über die innerbezirkliche Priorität bei gleichgearteten Einrichtungen im Bezirk, wenn diese errichtet oder aufgelöst werden;*

2. § 7 Abs. 4 Buchstabe c) erhält folgende Neufassung:
 - c) *Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt sowie der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers*

3. § 7 Abs. 4 Buchstabe g) wird mit folgendem Text neu eingefügt:
 - g) *Planung, Errichtung, Unterhaltung, Ausstattung, Umbau und ggf. Schließung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen, für die die Bezirksvertretung nicht abschließend entscheidungsbefugt ist*

Die nachfolgenden Buchstaben verändern sich entsprechend.

4. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.

5. In § 14 Abs. 2 und Abs. 5 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.

6. In § 19 Abs. 3 erhält der 3. Satz folgende Neufassung:

Bei Verhinderung können sie sich durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt oder eine leitende Dienstkraft vertreten lassen.

7. § 21 erhält folgende Neufassung:

- (1) *Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund- und Realschulen üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und jeweils ein von jeder in der Bezirksvertretung stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen der jeweiligen Stadtbezirke.*
- (2) *Das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der übrigen Schulen übt der Schulausschuss aus. Die/der Ausschussvorsitzende und jeweils ein von jeder im Schulausschuss stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen.*
- (3) *Sind alle an der Schulkonferenz teilnehmenden Schulträgervertreter/innen mit dem Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung einverstanden, verzichtet die Stadt Bielefeld als Schulträger auf die Unterbreitung eines eigenen Vorschlags zur Stellenbesetzung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde.*
- (4) *Hat mindestens ein/e Schulträgervertreter/in gegen den Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung Bedenken, erfolgt hierüber seitens der Schulträgervertreterin/des Schulträgervertreters umgehend nach der Schulkonferenz, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen, eine Mitteilung an das Amt für Schule. Die Stadt Bielefeld als Schulträger hat in diesem Fall die Möglichkeit, gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen eigenen Vorschlag zur Stellenbesetzung abzugeben. Die Entscheidung über den Vorschlag der Stadt Bielefeld als Schulträger trifft die jeweilige Bezirksvertretung bei Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund- und Realschulen bzw. der Schulausschuss bei den übrigen Schulen. Alle dem Schulträger von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerber/innen sollen in diesem Fall gebeten werden, sich der jeweiligen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.*
- (5) *Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss.*

8. Anlage 2 erhält folgende Neufassung:

*Städtische Einrichtungen, Plätze, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht
(§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)*

Zu den städt. Einrichtungen, Plätzen, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:

1. *Altes Rathaus, Niederwall 25, incl. Ratskeller*
2. *Neues Rathaus, Niederwall 23, incl. Tiefgarage*
3. *Technisches Rathaus, August-Bebel-Str. 92*
4. *Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9*
5. *Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18;*
6. *Krafffahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8*
7. *Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26*
8. *Parkhaus Hermannstraße*

9. *Kesselbrink incl. Tiefgarage*
10. *Parkpalette Hermann-Delius-Straße*
11. *Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden*
12. *Kunstgewerbesammlung Stiftung Hülsmann*
13. *Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum)*
14. *4. bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus)*
15. *Kunsthalle*
16. *Seidensticker Halle*
17. *Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg*
18. *Jugendverkehrsschule Apfelstraße*
19. *Gewässerausbau*
20. *Hauptfeuerwache, Stadtholz*
21. *Feuerwache Süd*
22. *Feuerwache West*
23. *Feuerwache Nord*
24. *Städtische Hauptschulen, Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegschulen*
25. *Abendrealschule*
26. *Rudolf-Oetker-Halle*
27. *Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen*
28. *Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand, Historisches Museum*
29. *Bauernhausmuseum*
30. *Naturkundemuseum*
31. *Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek*
32. *Stadttheater*
33. *Theater Am Alten Markt*
34. *Ensemble der alten Ravensberger Spinnerei mit Einzelgebäuden und Grünanlage*
35. *Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen*
36. *Musik- und Kunstschule*
37. *Unterkünfte für einheimische Wohnungslose*
38. *Städtische Übergangsheime für Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen und ausländische Flüchtlinge*
39. *Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbezirklichem Bezug*
 - *Rolf-Wagner-Haus*
 - *Jugendwohnheim Linie 3*
 - *Mädchenwohnheim Halhof*
 - *Kinderhäuser Wintersheide – Kinderwohngruppen*
40. *Oetker-Eisbahn*
41. *Verkehrslandesplatz Bielefeld-Windelsbleiche*
42. *Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u. a.)*
43. *Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes*
44. *überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns*
45. *Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. BBVG mbH gegeben ist*
46. *Verkehrsleitzentralen*
47. *Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre*
48. *Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannesfriedhofes*
49. *Teutoburger Wald*
50. *Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte*
51. *Sennefriedhof*
52. *Städt. Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind*
53. *Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald*
54. *Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge*

- 55. *Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Gewässerschutz*
- 56. *Straßenreinigung einschl. Winterdienst*
- 57. *Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen*

Artikel 2

Artikel 1 tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den .